

**Zeitschrift:** Schweizerische pädagogische Zeitschrift  
**Band:** 1 (1891)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Schweizerische Volksschule  
**Autor:** Grob, C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-788189>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zeugen sind und alles vor uns werden und entstehen sehen. Ein anderer Beweis ergibt sich aus der Wahrnehmung, dass z. B. *Reisebeschreibungen*, selbst wenn alles Abenteuerliche daraus fern gehalten ist, uns in viel höherem Grade interessiren, als die beste Darstellung eines Landes in der Form der gewöhnlichen Beschreibung, diese ist dort eben auch zur Erzählung geworden.

Aus dem Gesagten geht für den Lehrer die praktische Folgerung hervor, im Unterricht überall bei geeigneter Gelegenheit an die Stelle der Beschreibung die Erzählung zu setzen. Es ist nicht schwer zu entscheiden, wann und wo das zu geschehen hat: überall da, wo es sich darum handelt, deutliche Vorstellungen eines Gegenstandes zu vermitteln, welchen wir nicht zur Anschauung vorweisen können. So kann zum z. B. in der Geographie ausgiebiger Gebrauch von dem genannten Verfahren gemacht werden. Statt die planmässige Beschreibung eines Tales oder Landes zu bieten, unternimmt man mit den Schülern in Gedanken eine Reise durch dasselbe und orientirt sich bei diesem Anlass über das Wünschenswerte, wie dort die Mutter über den Stand des Gartens und der Weinberge. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass man nach der „Rückkehr“ das Gewonnene unter die üblichen Gesichtspunkte: Lage, Grenzen, Grösse, Gebirge, Gewässer u. s. w. rückt.

## Die Schweizerische Volksschule.

Von C. Grob.

Die wehrfähige Mannschaft wird als eine Grundsäule des Staatsgebäudes bezeichnet. Wo sie erscheint, da jubelt ihr alt und jung entgegen. Ihre Waffenspiele ziehen die Blicke des ganzen Landes auf sich. Die schweiz. Armee ist der Inbegriff der vaterländischen Mannskraft und Mannszucht und bildet den Stolz und die Freude des gesamten Schweizervolkes. Wenn das weisse Kreuz im roten Feld sich entfaltet, da verschwinden alle Sonderinteressen der 25 Kantone, wie der Nebel vor der Sonne, und Mann und Weib fühlen sich nur als Glieder des *einen* lieben Vaterlandes. Keiner nähme heute die Zeit zurück, da die Landesverteidigung noch kantonale Sache war. In diesem Einheitsgedanken treffen sich die eifrigsten Verfechter der kantonalen Oberhoheit mit den wärmsten Freunden der Zentralisation. Die millionenverschlingenden Opfer für tüchtige Schulung unserer Rekruten, Soldaten

und Offiziere und für die Befestigung der Landesgrenzen werden willig getragen, die vermehrte Arbeit zur Hebung unserer Wehrkraft wird mit Freuden geleistet, wenn es gilt, das Ansehen unseres Landes nach aussen zu befestigen und zu erhöhen. Der wehrpflichtige Bürger legt ohne Murren sein Werkzeug, das eine Familie zu ernähren hat, bei Seite und folgt dem Rufe zur militärischen Übung oder zur Besetzung der bedrohten Grenze. Der Reiche verzichtet auf seinen Überfluss und nimmt willig die Entbehrungen und Mühen im harten Dienste des Ganzen auf sich. Und die Zurückbleibenden setzen eine Ehre darein, mit doppelter Arbeit den Ausgezogenen zu ersetzen, um so auch eines Teils seines Verdienstes um das Vaterland teilhaftig zu werden. Doch nur wenige Wochen im Jahr beansprucht das Vaterland den Dienst seiner wehrfähigen Söhne, und nur eine verhältnismässig geringe Zahl der Bürger hat die Pflicht, seinem Rufe zu folgen.

Eine andere, mehr als doppelt so zahlreiche Armee rückt täglich zur Übung aus. Auch sie steht im Dienste des Vaterlandes und kämpft für innere und äussere Freiheit und Selbständigkeit. Die männliche und weibliche Jungmannschaft des Schweizervolkes wallt jeden Morgen nach der Stätte, wo Seele und Leib harmonisch entwickelt und ein humaner Sinn geweckt und gepflegt werden soll. Kein junger Soldat zieht mit grösserem Stolze das Kleid des Vaterlandes an, als der Schulknecht den pädagogischen Tornister um die Schultern schnallt. Die guten Vorsätze, sich einer höheren Stellung würdig zu zeigen, werden von einem Soldaten, welcher zu einem höheren militärischen Grade vorrückt, nicht mit heiligerer Begeisterung gefasst, als von den kleinen Knaben und Mädchen, die den ersten Gang zur Schule tun.

Aber dieses junge Volk, das Schweizervolk der Zukunft, welches im strengsten Winter auf unwegsamem Pfade täglich dem Aufgebot der Schule folgt, steht nicht unter dem Schutze des allgemeinen Vaterlandes. Auf den Bildungsanstalten der schweiz. Jugend wehen die kantonalen Panner. Der nationale Gedanke muss der halben Million schweiz. Volksschüler unter den Farben der 25 Kantone in die Seele gepflanzt werden. Das Vaterland anerkennt die Pflicht, in seinen erwachsenen Söhnen das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu heben und zu stärken, — die Pflege vaterländischer Gesinnung in den heranwachsenden Geschlechtern steht nicht unter seiner Obsorge.

Tausende von fleissigen Händen und hellen Köpfen sind im Dienste des Bundes an der Arbeit, den Unterricht in der Führung der Waffen zu vervollkommen, die zur Übung ausrückenden Soldaten in kurzer Frist kampf- und wehrtüchtig zu machen und auf immer grössere Voll-

endung der Kriegseinrichtungen zu denken. Nicht Einem ist die Aufgabe gestellt, seine besten Kräfte der Schweizerjugend zu widmen. Zerstreut und ohne Fühlung untereinander, nur von dem Gedanken getragen, einer guten Sache als Pioniere zu dienen, stehen sie Alle, welche die Idee einer allgemeinen schweiz. Volksschule im Herzen tragen. Bei ihrer stillen Arbeit hoffen sie auf eine Zukunft, in welcher das ganze Volk von der Einsicht erfüllt wird, dass die sichersten Säulen des Vaterlandes da gebaut werden, wo die Kinder des gesamten Volkes alltäglich zu gemeinsamem Denken und Schaffen zusammenkommen.

Wer an der schweiz. Landesausstellung in Zürich (1883) die Abteilung (30) Erziehung und Unterricht zum Gegenstand einlässlicher Betrachtung gemacht, die ausgestellten Schul- und Unterrichtsgegenstände geprüft und später den Generalbericht über diese Gruppe genauerem Studium unterworfen hat, der mag die Beruhigung gewonnen haben, dass die Pflege der Erziehung und des Unterrichts in unserem Lande als eine der ersten Aufgaben der Gemeinden und Kantone betrachtet wird. Aber trotz der Anordnung der Schulausstellung nach allgemein pädagogischen Grundsätzen und ungeachtet des Versuchs, die einzelnen Kantone im Ganzen aufgehen zu lassen, konnte das schweiz. Unterrichtswesen dem Fernerstehenden nur als ein unfassbares Traumgebilde erscheinen. Erst durch eingehendes Studium der 25 kantonalen Unterrichtsgesetze mit ihren zahlreichen Verordnungen und Reglementen und den ungezählten Lehrmitteln würde es möglich, aus der mannigfaltigen Vielheit der kantonalen Volksschulen sich zum Gedanken der Einheit einer *schweiz. Volksschule* durchzuarbeiten.

Der Fremde dagegen, welcher gewohnt ist, immer vom Ganzen zu hören und der daheim in der Schule beim geographischen und geschichtlichen Unterricht nur das Schweizerland kennen gelernt hat, redet auch von einem schweiz. Schulwesen und einer schweiz. Volksschule. Ist dieses Land auf der Karte doch so klein und sind der Berge darin so viele und so hohe, dass es ganz unmöglich scheint, sich darin noch 25 kleinere Länder vorzustellen.

Und so kommen denn auch die Fremden zu uns und fragen ohne Arg und in allem Ernst nach der schweiz. Volksschule. Sie wünschen darüber aufgeklärt zu werden, in welchem Alter die kleinen Schweizer in die Schule eintreten und wann sie dieselbe wieder verlassen, wie der obligatorische und der fakultative Schulorganismus beschaffen sei, wie die Schweiz die Besoldung ihrer Lehrer normirt habe, welche Lehrmittel dem Volksschulunterricht sein nationales Gepräge geben und so viele

andere naheliegende Dinge, über welche ein Schulmann dem andern in wenig Augenblicken Aufklärung bietet.

Auswärtige Lehrer, Schuldirektoren, Schriftsteller, meist mit amtlichen Empfehlungsschreiben versehen, wünschen über irgend eine Frage des niedern oder höhern öffentlichen oder privaten Unterrichts oder über gemeinnützige Schulbestrebungen in den verschiedensten Richtungen auf allgemein schweizerischem Boden nähern Aufschluss zu erhalten. Sie kommen nach Zürich, Bern, Basel, Genf und verlangen Auskunft. Wie enttäuscht und im höchsten Grade erstaunt sind sie, wenn man anfängt, in der Reihe der 25 Kantone einen nach dem andern vorzunehmen, um ihnen klarzumachen, dass, um der Frage theoretisch und praktisch nahe zu kommen, eine Reise von Kanton zu Kanton zu unternehmen wäre. Wer Zeit und Lust hätte — es findet sich keiner hiezu bereit — würde seine Frage nach der schweiz. Volksschule künftig unterlassen.

Die höflichen Fremden ziehen dankend von dannen, dass man ihnen über die vielgestaltigen Schulverhältnisse der Kantone die Augen geöffnet hat. Also die schweiz. Volksschule, denken sie, von der wir im Auslande so vieles hören, und die uns so oft als Mustereinrichtung vorgehalten wird, ist in der Schweiz nirgends zu finden.

O doch, so tröstet man sich, im Keime ist sie in der Bundesverfassung vorhanden. Drei Grundsätze sind es, welche dem schweiz. Volksschulwesen sein Gepräge geben wollen: *das Obligatorium*, *die Unentgeltlichkeit* und *die Weltlichkeit* der Volksschule.

Hören wir, wie es mit dem *Obligatorium* steht. Alle Kinder im Schweizerlande müssen zur Schule geschickt werden. Dies ist in einer demokratischen Republik wahrlich nicht zu viel. Aber dieser Grundsatz steht wenigstens nicht nur auf dem Papier, sondern er ist wirklich in Fleisch und Blut übergegangen und wird im allgemeinen auch gehandhabt. Wie weit erstreckt sich aber das Obligatorium? Da ist schon keine befriedigende Antwort möglich. Das Obligatorium der schweiz. Volksschule erstreckt sich soweit, als die *kantonale* Gesetzgebung es vorschreibt. Die einen Kantone haben Ganzjahr-, die andern Halbjahrschulen, die dritten Ganzjahr-, Dreivierteljahr-, und Halbjahrschulen; die einen verlangen Ganztage-, die andern nur Halbtageunterricht. Die einen kantonalen Schulen umfassen 6 Jahreskurse, die andern 7, einzelne dehnen sich auf 8 und mehr Jahre aus. In einem Kanton beginnt die Schulpflicht vor zurückgelegtem sechsten, in der Mehrzahl nach vollendetem sechsten, in einzelnen im Alter von  $6\frac{1}{2}$  und bei einer weiteren Zahl im Alter von 7 Jahren.

Nicht anders steht es mit der Dauer des Schuljahrs. Auch hier sind die kantonalen Gesetze massgebend. Die Zahl der Schulwochen beträgt 25, 30, 32, 36, 40, 42, 44, 46, 48, mit andern Worten, es dauern die Ferien 4, 6, 8, 10, 12, 16, 20, 22 und 27 Wochen. Auch da sind wir also ohne Halt und Richtschnur.

Ebensowenig besteht eine Minimalforderung von Unterrichtsstunden, die jedem jungen Schweizer und jeder jungen Schweizerin zukommen sollen. Auch das ist Sache der Kantone. Wenn man die Dauer der Schulzeit in Unterrichtsstunden berechnet, so erhält man eine Reihe von 25 Zahlen, welche innerhalb der Grenzen von 4000—12000 Stunden liegen, wovon aber nicht eine der andern gleicht.

Dagegen verlangt der Bund doch nicht allein, dass der Schulunterricht obligatorisch für alle sei, sondern er fordert auch, dass der Primarschulunterricht „genügend“ sei. Die Kantone haben für genügenden Primarunterricht zu sorgen, so sagt Art. 27 der Bundesverfassung. Aber niemand weiss zu sagen, was man unter „genügend“ zu verstehen hat. Wenn nicht der Bund bei irgend einer Gelegenheit die Wahrnehmung macht, dass ein kantonales Primarschulwesen „ungenügend“ sei, darf auch nicht eingeschritten werden. Man braucht also nur Sorge zu tragen, „dass es nicht auskommt.“ Und wenn der Bund etwa bei einem Rekursfall doch dahinter käme, dann könnte er den fehlbaren Kanton nur einladen, den Übelständen mit Beförderung abzuhelpen. Da würde aber vorerst bei der Bundesversammlung und wenn möglich beim Bundesgericht rekurrirt. Das ist ein langer Weg: Dauer der Rekursverhandlungen 1—2 Jahre, Vorbereitungen zur Abhilfe 4—5 Jahre, Verbesserung des Zustandes 5—10 Jahre, in summa 10—20 Jahre. Das schweiz. Obligatorium ist ein schöner Grundsatz, aber mit dem „genügenden Primarunterricht“ werden wir nicht weit kommen.

Und wie steht's mit der *Unentgeltlichkeit*? Alle Primarschüler in der Schweiz haben beim Besuch der öffentlichen Volksschule kein Schulgeld zu bezahlen. Das ist sehr gut und vernünftig, aber entlastet die Armen nicht hinreichend. Das Kind soll auch das Werkzeug für die Schularbeit unentgeltlich erhalten, das ist die natürliche Folge des Obligatoriums und der Unentgeltlichkeit. Aber soweit sind wir noch lange nicht. Diese Konsequenz zu ziehen, ist eben kantonale Sache. Erfreulicherweise haben alle neueren Schulgesetzgebungen der Kantone das Prinzip der Unentgeltlichkeit im weitern Sinne aufgenommen (Glarus, Genf, Basel, Solothurn, Waadt, Neuenburg, St. Gallen). Sie fördern damit den Erfolg des Unterrichts und tragen zur Abwendung der sozialen Krisis in unserm Vaterlande bei.

Ob die Bundesbehörde der Unentgeltlichkeit wohl auch diese Bedeutung beilegt? Es ist darüber noch nichts bekannt geworden, weil kein Rekurs über diese Frage anhängig gemacht wurde. Auch ist kaum anzunehmen, dass die Unentgeltlichkeit vor bald 20 Jahren bei Revision der Bundesverfassung bereits in diesem Sinne aufgefasst worden wäre. Damals hätte man noch die damit verbundenen Lasten für Staat und Gemeinden mit Erfolg als unüberwindliches Hindernis hingestellt. Dies ist unterdessen anders geworden.

Wo die Gemeinden aus eigener Initiative — und es sind der Beispiele viele — oder wo die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Kosten der Lehrmittel und Schreibmaterialien den Eltern abgenommen haben und durch Staat und Gemeinden decken lassen, hat man bei guter Organisation dieser Unentgeltlichkeit die Erfahrung gemacht, dass die Auslagen bedeutend kleiner sind, als man vorausgesetzt hatte und als früher durch private Mittel zu bestreiten waren. Noch auffälliger ist der Vorteil, dass überall besseres Unterrichtsmaterial zur Verwendung gelangt und dass auch der Schulbetrieb wesentlich erleichtert wird. Und das Beste und Schönste ist dabei, was man nicht berechnen oder zählen kann, was aber doch nicht minder schwer wiegt: die leuchtenden Augen der Kinder der Armen und Unbemittelten, wenn sie in der Schule mit dem gleichen Werkzeug ausgerüstet werden, wie die Kinder der Reichen und unter den gleichen Bedingungen sich mit ihnen messen können.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen dürfte kaum ein geringerer Zeitraum als ein Vierteljahrhundert hinreichen, um die in 7 Kantonen angenommene erweiterte Auffassung der Unentgeltlichkeit der obligatorischen Primarschule in allen 25 Bundesgebieten zur Geltung zu bringen. Dagegen kann der Gang der Dinge durch ein Bundesgesetz wesentlich beschleunigt werden. Aber auch die Bundesinitiative und der Bundeswille können nur ihre rasche und richtige Wirkung tun, wenn sie gleichzeitig mit finanzieller Beihilfe ausgestattet werden. Denn *die* Erfahrung hat wohl der Bund nun in der Frage des militärischen Vorunterrichts zur Genüge gemacht, dass auch in Schuldingen nur mitbefehlen kann, wer mitzuzahlen bereit ist.

Mit der *Weltlichkeit* der schweiz. Volksschule ist es zur Zeit noch eine besonders eigene Sache. Die Bundesverfassung verlangt, dass jedes Kind die öffentliche Schule soll besuchen können, ohne in seinen Glaubensansichten verletzt zu werden. Es soll in Glaubenssachen keinerlei Zwang geschehen. Aber wie wird dieser Grundsatz allseitiger Toleranz gehandhabt? Die grosse Mehrzahl der Kantone hat im Unterrichtsprogramm der Primarschule die Religionslehre der sogenannten Landes-

kirche als Schulfach beibehalten, teilweise sogar unter der ausdrücklichen Forderung des Obligatoriums. Es braucht für einen Vater, welcher andere religiöse Anschauungen hat, schon einen ungewöhnlichen Mut, zu erklären: Die Bundesverfassung gibt mir das Recht, mein Kind diesem landesüblichen Religionsunterricht zu entziehen. Wenn er zufällig mit seinen abweichenden Ansichten an dem betreffenden Orte allein steht, ist das Aufsehen um so grösser, und auf das Kind wird mit Fingern gewiesen. In diesem Punkte sind die Mehrheiten überall gleich, sie anerkennen das Prinzip der Duldsamkeit und reden von deren Ausübung als von einer schönen Tugend, aber geberden sich im einzelnen Falle ganz unwillig, wenn jemand sich erkühnt, sie für sich oder seine Kinder in Anspruch zu nehmen. Auch die Lehrer denken gewöhnlich nur an die Mehrheit, der sie angehören, weil es uns allen im Blute steckt, unsere Glaubensansichten als die allein richtigen und allein seligmachenden anzusehen. So kommt es in reformirten und katholischen Schulen gleich häufig vor, dass die Schulkinder auch im Moral- oder Sprachunterricht Sprüche und Gedichte auswendig zu lernen haben, in welchen die religiösen Grundanschauungen bestimmter Konfessionen niedergelegt sind. Es wird hierüber in der Regel wenig Lärm gemacht, wenn der Lehrer sonst seine Pflicht tut, weil man ihm nicht zu nahe treten will, und weil kleine Kinder daran keinen Anstoss nehmen. Aber in der Ordnung ist es nicht und ebensowenig, wenn in den Sprachlehrmitteln zu solchen Ungehörigkeiten Veranlassung geboten wird. Wie gut kommt es uns, dass die religiöse Duldung etwa in den Seelen der Unmündigen von selbst aufgeht, weil die kleinen *Menschen* sich kennen und lieben lernen!

Aber setzen wir einmal voraus, es denke jeder Lehrer zu allen Zeiten im Unterricht daran, dass verschiedengläubige Kinder unter seinen Schülern sind, und er rede und handle in Wort und Tat wahrhaft tolerant, wird er den landesüblichen Religionsunterricht erteilen können? Kaum; er muss sich auf den allen Konfessionen gemeinsamen Boden der Humanität stellen und alles abstreifen, was nur einer derselben eigen ist. Das ist aber eine kaum zu lösende Aufgabe, weil sie Menschen voraussetzt, welche nicht selbst in einem Dogma aufgewachsen sind. Aus diesem Grunde hat das neue kantonale Schulgesetz des Kantons Neuenburg vom 27. April 1889 den Religionsunterricht nicht als Schulfach aufgenommen, sondern als Privatunterricht behandelt und für denselben im Lektionsplan einen freien Nachmittag offen erhalten.

Auf diesem Gebiet wird der Bundesbehörde nichts anderes übrig bleiben, als Übergriffe von der einen oder andern Seite zurückzuweisen, wenn sie auf dem Rekurswege vor ihr Forum gelangen. Erst wenn

eine grössere Zahl von Kantonen dem Grundsatz der wirklichen Weltlichkeit der Schule huldigt, wird es möglich sein, denselben in einem allgemeinen schweiz. Gesetze zur Geltung zu bringen. Bis dahin werden allerlei Stufen der Rücksicht auf die Minderheiten und Übergangszustände geschaffen werden, welche die Erreichung jenes Zieles verzögern, aber nicht verunmöglichen können. Denn auch in anderer Richtung sind die Anschauungen über die Weltlichkeit der Volksschule noch sehr verschieden.

In einzelnen Kantonen befindet sich eine grössere Zahl geistlicher Lehrer und Lehrerinnen im Schuldienst, in andern sind die letztern ausgeschlossen, weil man dafür hält, dass es ihnen noch weniger als den weltlichen Lehrern und Lehrerinnen gelingen könne, einen Unterricht zu erteilen, wie ihn die Bundesverfassung vorschreibt. Weil die Frage der Betätigung der Angehörigen kirchlicher Orden im Schuldienst gleichzeitig auch eine finanzielle Seite hat, indem der Betrieb der Schulen auf diese Weise geringere ökonomische Mittel erfordert, dürfte es um so schwieriger sein, dieselbe vor Abklärung in den Kantonen auf allgemein schweiz. Boden gesetzlich zu ordnen.

Die Weltlichkeit der Volksschule harrt auch noch in einem andern Punkte auf geeignete praktische Lösung. In denjenigen Kantonen, wo die Katholiken und die Reformirten in ungefähr gleicher Stärke nebeneinander wohnen, haben sie in frühern, noch weniger duldsamen Zeiten, auch besondere Schulen errichtet, welche in allen Dingen im Lehrprogramm übereinstimmen mit Ausnahme des Religionsunterrichts. Da stehen vielleicht die beiden Schulhäuser hart nebeneinander. Die Kleinen wissen kaum, was sie trennt. Und wenn sie einen guten Kameraden haben, der in die andere Schule geht, begreifen sie noch weniger, warum sie nicht auch dorthin mitgehen dürfen. An einem andern Orte ist die Zahl der einen Konfessionsangehörigen nicht gross genug, um eine eigene Schule einrichten zu können. Auch da stehen die Bürger nicht etwa zu den Angehörigen derselben Gemeinde, um gemeinschaftliche Schulführung zu erreichen, sondern die Kinder werden in die Nachbargemeinde gewiesen, wo die Schule eigner Konfession vorhanden ist, während die Minderheit in der letztern sich auch wieder genötigt sieht, ihre Schulbedürfnisse auswärts zu befriedigen. Da ziehen denn die Kleinen mitten im Winter bei Sturm und Schnee halbe, auch ganze Stunden weit, und auf dem Wege begegnen sie einer andern Schaar, zu welcher sie sich nach und nach als feindliche Brüder stellen, weil sie zu Hause wohl gehört haben, dass jene nicht auf dem rechten Wege zum Himmel sind. So wird Feindschaft und Hass in die zarten Seelen gesäet, wo Freund-

schaft und Liebe so fruchtbaren Boden fänden, wenn die Eltern und ihre Berater sich von den Vorurteilen der Väter befreien könnten. Wie lange wird es noch dauern, bis die Stimme des religiösen Fanatismus, welche die Menschen auseinandertreibt, vor dem Rufe der wahren Religion, welcher sie zusammenführen und einigen will, zum Schweigen kommt? Schönes ist ja schon getan, und es fehlt nicht an zahlreichen Beispielen hüben und drüben, welche zeigen, dass die Überzeugung, die Schule solle und müsse ihres konfessionellen Charakters entkleidet und zu einer rein weltlichen und bürgerlichen Institution gemacht werden, ohne Schaden für die wahre Religiosität zur siegreichen Tatsache werden kann.

Wo ist also die schweizerische Volksschule? Sie liegt als Keim in der Bundesverfassung von 1874. Aber sie ist noch nicht in die Wirklichkeit getreten. Die Freunde der Schule und des Volkes arbeiten in aller Stille an ihrer Aufrichtung. Der Ausbau von Art. 27 wird ihr zur Realität verhelfen. Eine Revision der Bundesverfassung muss ihr neuen Raum schaffen.

Was wird sie sein? Soll sie Bundesschule werden? Nein, die Vielheit und Mannigfaltigkeit muss neben der Einheit die treibende Kraft bleiben; der Arbeiter für die Schule müssen an allen Orten und Enden viele sein, aber die starke Hand des Bundes muss den Schwachen zu Hülfe kommen. Der Bund hat das Mass allgemeiner Volksschulbildung in der Schweiz zu bestimmen, welches überall zu erreichen ist, wo Anspruch auf Bundeshülfe erhoben werden will. Ein Gesetz wird in Beziehung auf das Obligatorium, die Unentgeltlichkeit und die Weltlichkeit der Volksschule Vorschriften aufstellen, und der Bund wird darüber wachen, dass sie befolgt werden, damit die Schweiz im friedlichen Wettkampfe mit den Völkern des Auslandes mit Ehren bestehen kann. Dann wird unser Vaterland gleichzeitig ein Beispiel bieten, dass die soziale Frage keine Gefahr ist, wo dem arbeitsfreudigen Bürger der Weg zur Verbesserung seiner Lage durch das öffentliche Gemeinwesen gewiesen und geebnet wird.

---

## **Leçon d'ouverture du cours sur la science de l'éducation à l'Université de Lausanne.**

Par *F. Guez.*

---

C'est la première fois que, dans le programme des cours de notre établissement supérieur d'instruction, il est accordé une place à une discipline qu'on estimait jusqu'ici n'avoir sa raison d'être que dans les écoles